



AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Landhaus, A-6901 Bregenz

Aktenzahl: PrsG-6551
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 19. August 1991

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten
Schwarzenbergplatz 1
1015 Wien

7/SN - 63/ME

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 63 96 ...	-GE/19. 11
Datum: 2 6. AUG. 1991	
Verteilt 2 8. Aug. 1991 <i>Prs</i>	

H. Wirsing

Betrifft: Änderung des 2. Verstaatlichungsgesetzes,
Entwurf, Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 5. Juli 1991, GZ. 551.363/1-VIII/1/91

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das 2. Verstaatlichungsgesetz geändert wird, wird Stellung genommen wie folgt:

Obwohl einer Verkleinerung der Zahl der Aufsichtsratsmitglieder und einer Zuordnung von Aufsichtsratsmandaten auf Vertreter der Privataktionäre grundsätzlich zugestimmt wird, muß die im Entwurf vorgeschlagene Lösung abgelehnt werden. Damit würden nämlich die den Ländern bisher gewährleisteten Rechte einseitig zu deren Lasten beseitigt.

Das 2. Verstaatlichungsgesetz bedeutete eine grundsätzliche Neuordnung der Energiewirtschaft in Österreich. Zur Bewältigung der an die Verbundgesellschaft gestellten Aufgaben war es erforderlich, eine zweckentsprechende Leitung dieses Unternehmens zu bilden (siehe Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Nationalrates 1946 - 1947, 49. Sitzung, S. 1361 ff.). Aus diesem Grund wurde im § 5 Abs. 2 des 2. Verstaatlichungsgesetzes normiert, daß je ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates der Verbundgesellschaft vom Bund und von den Bundesländern entsendet werden. Das letzte Drittel setzt sich aus Vertretern der Verbraucher und der Arbeiter und Angestellten der verstaatlichten Elektrizitätsversorgungsunternehmen zusammen.

- 2 -

Hätte der Teilverkauf von Aktien an Private zwingend zu einem Ausscheiden der Ländervertreter führen müssen, so wäre dem bereits im Jahre 1987 Rechnung zu tragen gewesen. Im § 5 Abs. 3 des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl.Nr. 321/1987, mit dem das 2. Verstaatlichungsgesetz geändert wurde, wurde die wiedergegebene Regelung jedoch im wesentlichen unverändert belassen. Die Aufgaben der Verbundgesellschaft haben sich seither nicht geändert. Bei der Entsendung von Ländervertretern geht es nicht um die Vertretung von Aktienpaketen, sondern um die ausgewogene Wahrnehmung der öffentlichen Interessen im Bereich der Stromversorgung. Es ist daher durchaus sachgerecht, wenn die Länder weiterhin im Aufsichtsrat mit dem gleichen Sitz- und Stimmrecht vertreten sind wie der Bund.

Die in den Erläuterungen erwähnte Interessenskollision könnte auf Länderseite etwa dadurch vermieden werden, daß Mitglieder der Geschäftsführung von Landesgesellschaften nicht entsendet werden. In diesem Zusammenhang muß jedoch auf eine gleichartige Interessenskollision im Aufsichtsrat der Vorarlberger Illwerke AG hingewiesen werden, wo im Rahmen der treuhändigen Verwaltung der Bundesanteile an der Vorarlberger Illwerke AG Mitglieder der Geschäftsführung der Verbundgesellschaft, die zugleich auch Stromabnehmerin der Vorarlberger Illwerke AG ist, in den Aufsichtsrat nominiert werden. Es wären daher auch hier entsprechende Regelungen zu treffen.

Das Problem von Interessenskollisionen stellt sich weiters auch bei einer Berücksichtigung von Vertretern der Sozialpartner.

Zusammenfassend wird festgehalten, daß einer Änderung des 2. Verstaatlichungsgesetzes nur zugestimmt werden kann, wenn die Entsendung von Bundes- und Ländervertretern in den Aufsichtsrat weiterhin paritätisch erfolgt. Das Bestreben, Interessenskollisionen zu vermeiden, ist berechtigt. Dieses Problem darf aber nicht einseitig gelöst werden. Es besteht auch hinsichtlich der Vertreter der Sozialpartner und vor allem jener der Verbundgesellschaft im Aufsichtsrat der Vorarlberger Illwerke AG.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
i.V.



Dr. Brandtner

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 W i e n
- d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n
- f) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 I n n s b r u c k

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. E n d e r

F.d.R.d.A.

Sitz